



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 783)**
Titel **Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentierete
Zahntechniker**
Ordnungsnummer
Datum 29.09.1967

[S. 783] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962,
verordnet:

§ 1. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas
anderes vereinbart ist, sind für die Entschädigung von Zahnärzten und kantonal-
patentierten Zahntechnikern folgende Taxen wegleitend:

1. gegenüber Patienten, die nach den §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der
Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können, sowie gegenüber
Fürsorgestellen und -behörden:
der jeweilige Tarif für die Rechnungstellung der Zahnärzte an die schweizerische
Unfallversicherungsanstalt;
2. gegenüber anderen Patienten und Kostenträgern:
der gleiche Tarif mit einem den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des
Patienten angemessenen Aufschlag, der jedoch höchstens 70 % betragen darf.

§ 2. Diese Taxordnung tritt auf den 1. Oktober 1967 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt
wird die Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentierete Zahntechniker vom
16. Mai 1963 aufgehoben.

Zürich, den 29. September 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber

Dr. Epprecht

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]